

Grundlagen Gesamte Strafrechtswissenschaft

Tilman Reichling

Der staatliche Zugriff auf Bankkundendaten im Strafverfahren

Die Kontenabfrage als strafprozessuale
Ermittlungsmaßnahme, mögliche Folgemaßnahmen
und verfassungsrechtliche Legitimationsprobleme

Herausgegeben von
Regina Harzer

6



PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

Kapitel 1: Einleitung

Die vorliegende Arbeit widmet sich im Wesentlichen einer Norm: § 24c Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KWG. Dabei wird eine umfassende Darstellung der Vorschrift, der an ihr geäußerten verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Kritik ebenso wie der Probleme ihrer praktischen Anwendung vorgenommen. Die durch die Norm geschaffene Möglichkeit zur Kontenabfrage im Strafverfahren soll in den Kontext neuerer Entwicklungen der Verbrechensbekämpfung gesetzt werden: der zunehmenden Bedeutung der Vermögensabschöpfung und daraus folgend von Finanzermittlungen im Strafverfahren. Diese Entwicklung, die der Gesetzgeber in den letzten Jahren mit enormem Tempo vorantreibt, verändert das Kräfteverhältnis im Strafverfahren zu Lasten des Beschuldigten und letztlich den Charakter des Strafverfahrensrechts insgesamt.

Zunächst soll die Norm des § 24c KWG mit den durch sie gegebenen verschiedenen Möglichkeiten zur Kontenabfrage kurz dargestellt und ausgelegt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift zu behandeln sein. Dabei geht es zum einen um die vorgeblieche gesetzgeberische Zielsetzung (Verbesserung der Institutaufsicht sowie der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche) und zum anderen um die Einbettung der Norm in das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz und die bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgetragene Kritik am nunmehr bestehenden Abfragesystem. Zugleich soll aufgezeigt werden, wie die Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung im Jahr 2002 insgesamt den staatlichen Zugriff auf kundenbezogene Daten der Kreditinstitute ausgeweitet hat.

Daneben soll auch dargestellt werden, in welchem Umfang die Möglichkeit zur Kontenabfrage nach § 24c KWG in der Praxis genutzt wird. Dabei soll anhand des von der BaFin mitgeteilten Zahlenmaterials aufgezeigt werden, welches Ausmaß die Kontenabfrage nach § 24c KWG insgesamt hat und welche besondere Rolle die Abfragemöglichkeit für Zwecke der Strafverfolgung nach § 24c Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KWG spielt.

Da es neben derjenigen nach § 24c KWG auch andere Möglichkeiten zur Kontenabfrage – nach § 93 Abs. 7 und 8 AO – gibt, sind diese in Abgrenzung zu der hier im Vordergrund stehenden Vorschrift darzustellen. Dabei geht es auch um die Frage, inwieweit ein Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Kontenabfragemöglichkeiten, vor allem in Steuerstrafverfahren, besteht.

Zugleich sollen strukturelle Gemeinsamkeiten der verschiedenen Möglichkeiten zur Kontenabfrage aufgezeigt werden.

Im weiteren soll dargelegt werden, welche Bedeutung § 24c Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KWG im Strafverfahren hat: Einerseits dient die Kontenabfrage hier der Aufklärung von Straftätern, andererseits wird sie aber auch in einer neuen „Ermittlungsdimension“ eingesetzt: den Finanzermittlungen. Und nur selten werden sich die Strafverfolgungsbehörden mit dem Ergebnis der Kontenabfrage begnügen – in der Regel werden sich weitere Maßnahmen anschließen, wie Durchsuchungen bei dem Betroffenen oder seinem Kreditinstitut oder vor allem ein an dieses gerichtetes Auskunftsersuchen, im Falle der Kontenabfrage im Rahmen von Finanzermittlungen auch Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung entdeckter Vermögenswerte.

Gerade diese vorläufigen Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung bedürfen jedoch zurückhaltender Anwendung, da sie dem Betroffenen aufgrund eines einfachen Tatverdachts seine gesamten finanziellen Mittel entziehen können und damit – unabhängig vom späteren Ausgang des Strafverfahrens – bereits existenzvernichtende Wirkung entfalten können.

Verfassungsrechtlich umstritten war die Norm des § 24c KWG bereits im Gesetzgebungsverfahren. Insbesondere ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bankkunden wurde und wird geltend gemacht.¹ Die Herleitung dieses Rechts, das vom Bundesverfassungsgericht vor allem durch das sogenannte Volkszählungsurteil² als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt wurde, sowie die Möglichkeiten seiner Einschränkung sind hier vorweg kurz darzustellen, ehe eine mögliche Verletzung dieses Rechts durch die Vorschrift des § 24c KWG zu diskutieren ist. Hierbei wird auf einige Besonderheiten der Norm einzugehen sein, die sie angreifbar und nach Auffassung des Verfassers zumindest in ihrem Zusammentreffen verfassungswidrig machen: das Fehlen formeller und materieller Eingriffsschwellen sowie den Verzicht auf wirkungsvolle Kontrollmechanismen.

Weitere, kurz aufzuwerfende verfassungsrechtliche Probleme sind eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf Gewährung von Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG, ein möglicher Verstoß gegen das Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG, die Bedeutung des sogenannten Bankgeheimnisses sowie die Inanspruchnahme der Kreditwirtschaft im Rahmen des Abfragesystems.

1 Vgl. nur die umfangreiche Arbeit: *Glück*, § 24c KWG und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – Eine Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen, 2005, sowie: *Widmaier*, WM 2006, 116; *Zubrod*, WM 2003, 1210.

2 BVerfGE 65, 1.